

**Die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Hattersheim am Main
XI. Wahlperiode**

Drucksache Nr. 690

**Anfrage der SPD-Fraktion
betreffend Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister**

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat kürzlich in einer Grundsatzentscheidung festgestellt, dass die Verkehrsüberwachung durch private Dienstleister rechtswidrig ist (Beschluss vom 06.11.2019, Az. 2 Ss-OWi 942/19).

Bei der Verkehrsüberwachung handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, die von Kommunen nicht an Privatunternehmen übertragen werden darf.

Im Haushaltsplan der Stadt Hattersheim sind für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 Gelder für Fremdleistungen für Verkehrsüberwachungen vorgesehen.

Wir fragen daher den Magistrat:

1. Welche Beträge sind für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 im städtischen Haushalt für Verkehrsüberwachungsleistungen durch Fremdfirmen eingeplant?
2. Hat die Stadt Hattersheim am Main Geschwindigkeitsmessungen oder andere Aufgaben der Verkehrsüberwachung an Fremdfirmen übertragen, oder Mitarbeiter von Fremdfirmen für solche Aufgaben eingesetzt?
3. Falls ja, hat die Hattersheimer Verkehrsbehörde im Sinne des Gerichtsurteils des OLG Frankfurt rechtswidrig gehandelt?
4. Wie viele Bußgeldbescheide der Stadt Hattersheim sind auf Grundlage der Entscheidung des OLG Frankfurt ungültig?
5. Wie hoch ist der finanzielle Schaden, der der Stadt Hattersheim durch die Vergabe der Verkehrsüberwachung an private Dienstleister entstanden ist?
6. Wird die Stadt Hattersheim im Jahr 2020 private Dienstleister mit Aufgaben der Verkehrsüberwachung beauftragen?

Hattersheim, den 24. November 2019

SPD-Fraktion
Dr. Marek Meyer